

# Das Oberlandesgericht Dresden entscheidet: Feten aus Schwangerschaftsabbrüchen mit einem Mindestgewicht von 500 g sind als Totgeburt in den Personenstandsbüchern zu beurkunden

---

Im „Ärzteblatt Sachsen“, Heft 3/1997, hatte das Sächsische Staatsministerium des Innern auf Anfrage der Sächsischen Landesärztekammer mit Schreiben vom 09.05.1996 mitgeteilt, daß eine Leibesfrucht, deren Gewicht 500 g überschreitet und durch einen legalen Schwangerschaftsabbruch abgegangen ist, nicht in die Personenstandsbücher von den Urkundsbeamten einzutragen ist. Diese Rechtsfrage war auch Gegenstand eines Verfahrens, welches mit dem Beschluss

des Oberlandesgericht Dresden vom 07. 05. 1999 (Aktenzeichen: 15 W 1894/98) endet.

Das Gericht ist in dem zu entscheidenden Fall zu dem Ergebnis gekommen, daß Feten aus Schwangerschaftsabbrüchen mit einem Mindestgewicht von 500 g als Totgeburt in den Personenstandsbüchern zu beurkunden sind.

Das Gericht führt in seiner Begründung

aus, daß es sich bei einem Fetus auch aus einem legalen Schwangerschaftsabbruch und einem Gewicht von mehr als 500 g um eine Totgeburt im Sinne von § 24 Personenstandsgesetz in Verbindung mit § 29 Personenstandsverordnung handelt. Insbesondere widerspricht auch nicht der Schwangerschaftsabbruch dem Geburtenbegriff des Bürgerlichen Gesetzbuches, denn im Sinne des Bürgerlichen Gesetzbuches ist eine Geburt vollendet mit der auf natürlichem oder

---

künstlichem Weg herbeigeführten Trennung vom Mutterleib. Ein subjektives Element des Geburtenbegriffs dahingehend, daß eine Geburt nur dann vorliegt, wenn sie von dem Willen der Mutter getragen ist, menschliches Leben außerhalb des Mutterleibes zu schaffen, ist nicht Voraussetzung für die Annahme einer Geburt.

Das Gericht setzt sich auch ferner mit dem Schutz des ungeborenen Lebens und der Strafflosigkeit des Schwangerschaftsabbruches auseinander. Es kommt zu dem Ergebnis, daß der

Embryo eine „Potentia subjektiva“ ist. Das heißt, er besitzt eine eigene, in ihm selbst als Subjekt verankerte Potentialität, sich zum vollen Menschen zu entwickeln. Im Ergebnis führt das Gericht aus, daß eine Verletzung der Achtung der auch dem ungeborenen Leben zukommenden Menschenwürde vorliegt, wenn eine Leibesfrucht mit einem Gewicht von mindestens 500 g nach einem Schwangerschaftsabbruch nicht personenstandsrechtlich erfaßt würde. Die Leibesfrucht ist in diesem Sinne als Person zu behandeln, sie kann nicht als unpersönliches „Ding“ dem „Es“ oder

einfach der „Materie“ gleichgestellt werden.

Die dargestellte Pflicht des Staates, die Würde auch des noch nicht geborenen Menschen zu achten, gebietet dadurch auch die aufgezeigte personenstandsrechtliche Behandlung ungeborenen Lebens in diesen Fällen.

Danach sind Feten aus Schwangerschaftsabbrüchen mit einem Mindestgewicht von 500 g als Totgeburten in den Personenstandsbüchern zu beurkunden.